

notariellen Ehevertrages nach bereits umfassender notarieller Belehrung nicht zu sehr dem von den Parteien nicht beeinflussbaren tatrichterlichem Ermessen preiszugeben, das ggf. erst nach Jahrzehnten Grundlage einer Entscheidung werden kann.²⁵

4. Klauselformulierungen

Es ist möglich, die pauschale salvatorische Klausel für den jeweiligen Einzelfall vorzusehen.²⁶ Spezieller wäre eine konkrete Wirksamkeitsklausel, die auf den Bestand bestimmter Regelungen Wert legt, mit folgender Formulierung:

„Sollten die Vereinbarungen in den §§ (genaue Bezeichnung) dieses Ehevertrages (alternativ Trennungsvertrages, Scheidungsvereinbarung) unwirksam sein oder werden, so entspricht es unserem Willen, dass hiervon die anderen Vereinbarungen, insbesondere zum (Benennung der Folgesache oder Folgesachen) nicht berührt werden, also in jedem Fall wirksam bleiben.“

Dass sich auch hier durch Zeitablauf Risiken verlagern können, versteht sich von selbst.

²⁵ Trotz notarieller Beurkundung und Belehrung sowie zahlreicher sonstiger Beratungsmöglichkeiten fiel der sittenwidrige Unterhaltsausschluss erst nach rund 13 Jahren auf.

²⁶ Beispiel auch bei *Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, S. 43, 44.

ben im Schriftsatz der Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten.

Nach ganz herrschender Meinung ist allerdings eine Bezugnahme auf Schriftsätze unzulässig und hat zur Folge, dass die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist. Insofern ist der Beweisersatz durch Glaubhaftmachung nicht gelungen.

Insofern wird das Gericht eine derart globale eidesstattliche Versicherung nicht berücksichtigen können. In dem anerkannten Münchener Kommentar zur ZPO/Prütting (1992 Rn 18 zu § 294 ZPO) heißt es wörtlich:

„... In inhaltlicher Hinsicht werden hohe Anforderungen an eine eidesstattliche Versicherung gestellt. So ist es nicht ausreichend, wenn die Partei nur auf die anwaltlichen Schriftsätze Bezug nimmt und die Richtigkeit deren Inhalts bestätigt.“

Anderenfalls bleiben Zweifel an der Reichweite der eidesstattlichen Versicherung bestehen.

Ähnlich:

- *Thomas/Putzo/Reichold*, 25. Aufl. 2004, § 294 ZPO Rn 1
- *Zöller/Geiger*, 24. Aufl. 2004, § 294 ZPO Rn 4
- *Münchener Prozessformularbuch Familienrecht*, 2. Aufl., *Gottwald/Soyka*, EI Rn 17.

In Anbetracht der heutigen Computerausstattung kann es nicht so schwierig sein, den Sachvortrag aus dem Schriftsatz des einstweiligen Anordnungsverfahrens, was die Tatsachen anbelangt, für die eidesstattliche Versicherung in Ich-Form umzuformulieren. Nur so ist man allerdings auf der sicheren Seite.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Arbeitshilfen

Glaubhaftmachung bei einstweiligen Anordnungsverfahren

§ 294 ZPO sieht die eidesstattliche Versicherung als Beweismittel vor, um eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen. Sie wird in den einstweiligen Anordnungsverfahren angewendet, und zwar sowohl in den Verfahren im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens nach § 620a ff. ZPO, aber auch im Rahmen des isolierten Unterhaltsverfahrens nach § 644 ZPO oder im Vollstreckungsbereich, etwa bei einer Abänderungsklage oder Vollstreckungsgegenklage, die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 ZPO. Nach wie vor liest man relativ häufig folgende eidesstattliche Versicherung:

Alfred Mustermann
Rheinstraße 1
Koblenz

Koblenz, den 1.8.2004

Eidesstattliche Versicherung

Über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die Folgen bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, hinreichend belehrt, versichere ich an Eides statt:

Die Ausführungen meiner Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz v. 28.7.2004 sind mir inhaltlich bekannt. Ich versichere, dass die in diesem Schriftsatz gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alfred Mustermann

Diese oder ähnliche eidesstattliche Versicherungen sind nicht geeignet, den Sachvortrag des Mandanten glaubhaft zu machen. Es handelt sich um eine Bezugnahme auf Anga-

Dokumentation

Bundesjustizministerin Zypries: Aktuelles zum Unterhaltsrecht auf dem 65. DJT in Bonn

Lassen Sie mich aber zum Schluss die Gelegenheit nutzen, hier erstmals ein rechtspolitisches Vorhaben anzusprechen, das sicherlich viel Beachtung bei Experten und auch in der Öffentlichkeit finden wird – auch wenn es nicht auf dem Programm dieses dJT steht. Es geht um das Unterhaltsrecht, für das wir noch in dieser Legislaturperiode eine Reform planen. Im Umfang wird sie überschaubar sein, in der Sache aber praktisch bedeutsame Änderungen bringen.

Die Reform verfolgt vor dem Hintergrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse und Wertvorstellungen zwei wesentliche Ziele: Die Förderung des Kindeswohls und die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung.

Im Vordergrund steht die Förderung des Kindeswohls. Dabei geht es um die Änderung der Rangfolge von Unterhaltsansprüchen in den so genannten Mangelfällen: Wenn das zur Verfügung stehende Einkommen nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht, soll der Kindesunterhalt künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Nach heutiger Rechtslage muss sich das Kind den ersten Rang mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen. Die Änderung des Vorrangs wird dazu führen, dass die Anzahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger reduziert wird. Und das ist dringend erforderlich. Zum Jahresende 2002 hatten wir die erschreckende Zahl von 1,02 Millionen sozialhilfebedürftigen Kindern – das waren 37 % der Empfänger von Sozialhilfe insgesamt! Über die Hälfte dieser Kinder, nämlich knapp 560.000, lebten bei alleinerziehenden Müttern. Deshalb sollen sich im zweiten Rang die Unterhaltsansprü-

che aller kinderbetreuenden Elternteile gleichberechtigt wiederfinden. Konkret: Sowohl die erste als auch die zweite Ehefrau, die Kinder zu betreuen haben, aber auch die nicht verheiratete Mutter werden hier gleich behandelt, weil sie in der gleichen Situation sind.

Das zweite wesentliche Ziel der Reform ist die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung. Gerade unter diesem Gesichtspunkt ist die heutige Privilegierung der ersten Ehefrau – unabhängig davon, ob sie Kinder zu versorgen hat – nicht mehr zeitgemäß. Die Gerichte sollen deshalb künftig mehr Möglichkeiten haben, den nahehelichen Unterhaltsanspruch zeitlich zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Dies wird vor allem den Zweitfamilien mit Kindern zugute kommen, die heute häufig mit hohen Unterhaltszahlungen an den ersten Ehegatten belastet sind. Die geplanten Änderungen bedeuten keine „Revolution“ im Unterhaltsrecht. Aber sie berücksichtigen eine veränderte gesellschaftliche Wirklichkeit und führen zu mehr Verteilungsgerechtigkeit für die, die es nötig haben: nämlich für die Kinder.

*Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ,
21.9.2004*

Kabinetts beschließt Gesetzentwurf zum internationalen Familienrecht

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf eines Gesetzes zum internationalen Familienrecht beschlossen. Der Entwurf dient der Durchführung der so genannten „Brüssel IIa-Verordnung“ (EG-VO Nr. 2201/2003), die ab dem 1. März 2005 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks gelten wird.

„Für Bürgerinnen und Bürger werden die Vorteile eines gemeinsamen europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts konkret spürbar, wenn gerichtliche Entscheidungen mit grenzüberschreitender Bedeutung in allen Mitgliedstaaten unbürokratisch anerkannt und vollstreckt werden. Mit dem heute beschlossenen Entwurf schaffen wir die notwendigen Durchführungsvorschriften, um grenzüberschreitende familienrechtliche Entscheidungen schneller und kostengünstiger durchsetzen zu können. Zudem fasst der Entwurf anwenderfreundlich alle Durchführungsvorschriften für internationale familienrechtliche Regelungen in einem Gesetz kompakt und übersichtlich zusammen“, ergänzte Zypries.

Die neue EG-Verordnung enthält verfahrensrechtliche Regelungen in grenzüberschreitenden Ehesachen und internationalen Streitigkeiten über das Sorge- und Umgangsrecht. Sie ersetzt die geltende EG-Verordnung Nr. 1347/2000 („Brüssel II-Verordnung“) und erweitert ihren Anwendungsbereich. Während die bislang geltende Brüssel II-Verordnung lediglich auf Sorgerechtsstreitigkeiten in solchen Fällen anwendbar ist, in denen die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind, gilt die neue Verordnung fortan auch für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, und in Fällen, in denen die Ehe der Eltern bereits geschieden ist. Im Einzelnen regelt die Verordnung, wer wo klagen muss. Darüber hinaus schreibt die Verordnung vor, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen aus einem Mitgliedstaat der Verordnung in den anderen Mitgliedstaaten gültig sind und dort vollstreckt werden können. Zudem beschleunigt die neue EG-Verordnung die Durchsetzung bestimmter Entscheidungen über das Umgangsrecht sowie über die Rückgabe des Kindes. Das Gericht im Vollstreckungsstaat darf zukünftig nicht mehr wie bisher prüfen, ob die getroffene Entscheidung auch wirklich im eigenen Land Bestand ha-

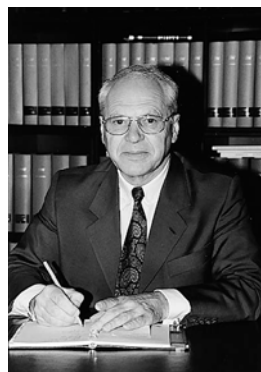
ben soll. Stattdessen kann dort gleich die Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. Der Wegfall dieses zeitraubenden und kostenpflichtigen Zwischenschrittes schafft bislang bestehende Hürden bei der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ab. Wer eine Entscheidung erstritten hat, kommt damit zukünftig nicht nur schneller, sondern auch kostengünstiger zu seinem Recht.

Der heute beschlossene Gesetzentwurf enthält die notwendigen Durchführungsvorschriften zu der neuen EG-Verordnung (z.B. Benennung des Generalbundesanwalts als zentrale deutsche Behörde; Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit). Gleichzeitig nimmt er die geltenden Vorschriften zur Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens auf und passt sie den heutigen Erfordernissen an. Damit wird der Praxis ein umfassendes Gesetz zur Verfügung gestellt, das alle ergänzenden nationalen Vorschriften zu den internationalen Rechtsinstrumenten insbesondere im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts enthält. Richter und Rechtsanwälte können die notwendigen Informationen nunmehr einem einzigen Gesetz entnehmen. Darüber hinaus werden im Anwendungsbereich der genannten internationalen Rechtsinstrumente die Vollstreckungsregelungen effektiver ausgestaltet. Ordnungsmittel (Geldbuße und Ordnungshaft) treten an Stelle von Zwangsgeld und Zwangshaft. So kann anders als bisher eine Geldbuße wegen Nichtgewährung eines Umgangsrechts auch dann noch festgesetzt werden, wenn der Zeitraum für die Gewährung des Umgangsrechts (z.B. Osterferien 2004) bereits abgelaufen ist. Die Gerichte haben damit effektivere Sanktionsmöglichkeiten, wenn ein Elternteil die Anordnungen des Gerichts missachtet.

*Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BMJ,
28.7.2004*

Personalien

Dr. Ludwig Bergschneider 70 Jahre alt



Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht, insbesondere die Herausgeber, Beirat und Redaktion freuen sich, Herrn Rechtsanwalt *Dr. Ludwig Bergschneider* noch nachträglich zu seinem Geburtstag am 31.8.2004 herzlich gratulieren zu können. Herr Kollege *Bergschneider* ist 70 Jahre alt geworden.

Er wurde am 31.8.1934 in Aying/München geboren und studierte Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre von 1954 bis 1959

an der Universität München. 1960 kam die Promotion hinzu. Er wurde von 1963 bis 1964 zum Zeitungsredakteur ausgebildet, was vielleicht die heutige intensive Beschäftigung in Aufsätzen, Büchern und Vorträgen erklären könnte. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgte am 21.10.1964 und die Gründung einer eigenen Kanzlei in München am 1.4.1966. Herr *Bergschneider* ist am LG München I, LG München II, LG Landshut, OLG München und am Bayerischen Obersten Landgericht zugelassen. 1997 kam die Zulassung als Fachanwalt für Familienrecht.

Er war und ist stark engagiert beim Deutschen Familiengerichtstag, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung